Reichsgesetzblatt





1940

Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1940

Mr. 79

Tag

Inhalt

Geite

30.4.40

Berordnung über die Einführung von Behrrecht in den eingegliederten

707

Berordnung über die Einführung von Wehrrecht in den eingegliederten Dftgebieten.

Bom 30. April 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Oftgebiete vom 8. Oftober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Oftgebieten gelten die nachstehend angeführten Nechts- und Verwaltungsvorschriften mit Wirkung vom 1. März 1940, soweit sie nicht in einzelnen Gebietsteilen schon vor diesem Reitpunkt in Geltung gestanden haben, nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in den §§ 2 bis 5:

- 1. Das Wehrgeset vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetht. I S. 609) in der Kassung des Gesetzes vom 26. Juni 1936 (Reichsgesethl. I S. 518).
- 2. Das Gesetz über die Bereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (Reichsgesethl. I S. 785) in der Fassung des Gesetzes zur Anderung des Gesetzes über die Bereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. Juli 1935 (Reichsgesethl. I S. 1035), soweit diese Gesethe fich auf den Diensteid der Soldaten beziehen.
- 3. Der Erlaß des Führers und Reichskanglers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgeset vom 22. Mai 1935 (Reichsgesethl. I S. 615).
- 4. Der Erlaß bes Führers und Reichstanzlers über die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht vom 24. August 1936 (Reichsgesethl. I S. 706).

- 5. Die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesethl. I S. 214) in der Fassung der Berordnung vom 28. Januar 1939 (Reichsgesethl. I S. 103).
- 6. Das Gesetz über das Ingenieurkorps der Luftwaffe vom 18. Oftober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1248).
- 7. Die Berordnung des Führers und Reichsfanzlers über die Bildung einer Ingenieur-Offizier-Laufbahn des Heeres vom 21. April 1939 (Reichegesethl. I S. 913).
- 8. Die Berordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht vom 17. Januar 1936 (Reichs, gesethl. I S 39).
- 9. Das Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform vom 26. Mai 1934 (Reichsgesethl. I S. 447) und die Durchführungsverordnung zum Gefet über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform vom 21. Juni 1934 (Reichsgesethl. I S. 517).
- 10. Das Gesetz über die Entziehung des Rechts jum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesethl. I S. 829) und die Durchführungsverordnung zum Gefet über die Entziehung des Rechts jum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 29. August 1935 (Reichsgesethl. I S. 1121).

- 11. Der Erlaß des Führers und Reichsfanzlers über die Entziehung des Rechts zum Tragen einer Uniform vom 16. November 1938 (Reichsgesethl. I S. 1611).
- 12. Das Geset über die Beschränfung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schuthereichgeset) vom 24. Januar 1935 (Reichsgesethl. I S. 499). Die Erste Berordnung zur Durchführung des Schuthereichgesets vom 19. September 1935 (Reichsgesethl. I S. 1162) und die Zweite Berordnung zur Durchführung des Schuthereichgesets vom 11. Oftober 1939 (Reichsgesethl. I S. 2066).
- 13. Das Fürsorge und Versorgungsgeset für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen Wehrmachtsürsorge und versorgungsgeset (WFV) vom 26. August 1938 (Reichsgesetdl. I S. 1077), die Durchführungsbestimmungen dazu vom 29. September 1938 (Reichsgesetdl. I S. 1293), die Erste Anderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetdl. I S. 51), die Zweite Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 25. September 1939 (Reichsgesetdl. I S. 1980) und die Dritte Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetdl. I S. 2390).
- 14. Das Fürsorge, und Versorgungsgeset für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Sinsat und ihre Hinterbliebenen Einsatsfürsorge, und versorgungsgesetz (EVFV) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217), die Durchführungsbestimmungen dazu vom 17. Oftober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2044) und die Verordnung zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 23. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 417).
- 15. Die Verordnung über das Wehrmachtfürsorgeund versorgungswesen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1699) und die Verordnung zur Anderung der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und versorgungswesen vom 11. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 355).
- 16. Die Berordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung der Befanntmachung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesethl. I S. 1417).

- 17. Das Geset über die Besoldung, Berpflegung, Unterbringung, Befleidung und Seilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonberem Einsat (Einsat-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —) vom 28. August 1939 (Reichsgesethl. I S. 1531), die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 31. August 1939 (Reichsgesethl. I S. 1557), die Berordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesethl. I S. 1563) und vom 20. September 1939 (Reichsgesethl. I S. 1855) sowie die Sweite Verordnung zu diesem Gesetz vom 28. Kebruar 1940 (Reichsgesethl. I S. 447) und die Durchführungsbestimmungen zur Sweiten Berordnung zu diesem Gesetz vom 28. Kebruar 1940 (Reichsgesethl. I S. 448).
- 18. Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarfeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) und die Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzb vom 3. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 99) und vom 13. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1823).
- 19. Die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesethl. I S. 469) in der Fassung der Verordnungen vom 14. April 1938 (Reichsgesethl. I S. 394) und vom 7. März 1939 (Reichsgesethl. I S. 425).
- 20. Die Berordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzl. I S. 517).
- 21. Die Verordnung über die Wehrüberwachung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 767).
- 22. Die Verordnung über das Wehrersatwesen bei besonderem Einsat vom 4. März 1940 (Reichsgesethl. I S. 457).
- 23. Die Verordnung über die Sinberufung zu Ubungen der Wehrmacht vom 15. März 1939 (Reichsgesetzl. I S. 609).
- 24. Die Berordnung bes Führers und Reichskanglers über die Stiftung von Dienstauszeichnun-

gen vom 16. März 1936 (Reichsgesestl. I S. 165) in der Fassung der Ergänzungsversordnung vom 10. März 1939 (Reichsgesestl. I S. 705) nebst Durchführungsbestimmungen vom 16. März 1936 (Reichsgesestl. I S. 167), vom 16. Juni 1936 (Reichsgesestl. I S. 493), vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesestl. I S. 1258), vom 17. Februar 1939 (Reichsgesethl. I S. 481) und vom 9. Juni 1939 (Reichsgesethl. I S. 1032).

- 25. Die Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 1. September 1939 (Reichsgesethl. I S. 1573).
- 26. Die Verordnung über die Stiftung eines Vermundetenabzeichens vom 1. September 1939 (Reichsgesetzl. I S. 1577).
- 27. Die Berordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzl. I S. 2069) und die Durchführungsverordnung dazu vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzl. I S. 2073).
- 28. Die Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Ginsak (Kriegsstrafverfahrensordnung—KStVO) vom 17. August 1938 (Reichsgesethl. 1939 I S. 1457) und die Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung diefer Berordnung vom 19. September 1938 (Reichsgesethl. 1939 I S. 1477), vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1479), vom 11. August 1939 (Reichsgesethl. I S. 1482), vom 1. November 1939 (Reichsgesethl. I S. 2132), vom 11. November 1939 (Reichsgesethl. I S. 2264) und vom 21. November 1939 (Reichsgesethl. I S. 2267), die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Ginsat (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesethl. 1939 I S. 1455) und die Berordnungen zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 1. November 1939 (Reichsgesethl. I S. 2131) und vom 27. Februar 1940 (Reichsgesethl. I S. 445) sowie die Berordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsat und der Berordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Ginsat vom 26. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1482).

\$ 2

Das Wehrgesetz gilt mit folgender Maßgabe:

1. Su § 7

Bei der Heranziehung zur Erfüllung der aftiven Dienstpflicht kann in der Wehrmacht der ehemaligen polnischen Republik abgeleistete Dienstzeit angerechnet werden.

2. Qu § 13 Abf. 1 und 2

Der Wehrersatinspekteur entscheidet, ob ein Wehrpflichtiger, der nach polnischem Recht mit Gefängnis von mehr als einem Jahr ober mit Verlust der öffentlichen Rechte bestraft oder einer dem § 42a des Strafgesethuchs für das Deutsche Reich entsprechenden Maßregel unterworfen worden ift, als wehrunwürdig zu behandeln und von der Erfüllung der Wehrpflicht auszuschließen ist. Bor der Entscheidung soll er Einsicht in die Aften des erfennenden Gerichts nehmen, eine Außerung der zuständigen Staatspolizeiftelle sowie ein Gutachten eines richterlichen Militärjustigbeamten über die Bewertung der Tat unter dem Gesichtspunkt der Wehrwürdigkeit einholen.

3. Qu § 24 Abf. 1 Buchft. b

Als entmündigt gilt auch, wer nach dem in den eingegliederten Oftgebieten bisher geltenden Recht beschränkt entmündigt ift. Der Stellung unter vorläufige Vormundschaft steht die Beistellung eines vorläufigen Beistandes nach diesem Recht gleich.

4. Bu § 29 Ubf. 1

Die Vorschrift erstreckt sich auch auf die Amter des Kurators und des Mitvormundes nach dem in den eingegliederten Ostgebieten bisher geltenden Recht sowie auf die Angehörigkeit zu einem Familienrat nach kongreßpolnischem Recht.

§ 3

- (1) Die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang erfaßt die entsprechenden Angehörigen der bewaffneten Macht
 - a) der ehemaligen öfterreichisch-ungarischen Monarchie,
 - b) der ehemaligen tschecho-flowafischen Republik,
 - c) der ehemaligen polnischen Republik,
 - d) der ehemaligen ruffischen Monarchie.

(2) Ausgenommen sind diejenigen Personen, die in der Wehrmacht der ehemaligen polnischen Republik als Offiziere oder Wehrmachtbeamte im Offizierrang aktiv gedient oder beim Ausscheiden als Berufsunteroffiziere den Charakter als Offizier erhalten haben.

§ 4

Das Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform und seine Durchführungsverordnung gelten mit folgender Maßgabe:

- 1. Der Zuchthausstrafe entspricht eine nach polnischem Recht verhängte Gefängnisstrafe über zwei Jahre, der Gefängnisstrafe eine nach polnischem Recht verhängte Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder Haftstrafe.
- 2. Angehörige der ehemaligen polnischen Wehrmacht dürfen Uniformen dieser Wehrmacht nicht tragen.

§ 5

Das Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht und seine Durchführungsverordnung gelten mit folgender Maßgabe:

1. Angehörige des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr der ehemaligen öfterreichisch-ungarischen Monarchie oder der ehemaligen tschecho-slowakischen Wehrmacht entsprechen den entlassenen bzw. außgeschiedenen Soldaten im Sinne dieses Gessehes.

2. Der Zuchthausstrafe entspricht eine nach polnischem Recht verhängte Gefängnisstrafe über zwei Jahre, der Gefängnisstrafe eine nach polnischem Recht verhängte Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder Haftstrafe.

3. Angehörige der Wehrmacht der ehemaligen polnischen Republik und der Wehrmacht der ehemaligen russischen Monarchie dürfen ihre früheren Dienstbezeichnungen nur mit dem vorgesehten Zusah "ehemaliger polnischer" führen und "ehemaliger russischer" führen

§ 6

Soweit Borschriften, die durch diese Berordnung in den eingegliederten Oftgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden fönnen, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 7

- (1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Berordnung erforderlichen Rechts- und Berwaltungsvorschriften erläßt der Chef des Oberkommandos
 der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.
- (2) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist ferner ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung der Einführung des Wehrmachtstraf- und Wehrmachtstrafverfahrensrechts erforderlichen Borschriften durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege zu erlassen und sich ergebende Zweiselsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

Berlin, den 30. April 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Reitel

> Der Neichsminister des Innern In Vertretung Dr. Stuckart